

**S a t z u n g**  
**vom 21.12.2023 zur 13. Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Steinhagen vom 14. September 1989**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2073), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung
- und der §§ 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende  
13. Änderung der Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

- 1: In § 3 Nr. 1 wird der Betrag von 41,23 Euro ersetzt durch den Betrag von 40,49 Euro.
- 2: In § 3 Nr. 2 wird die Angabe von 30,00 m Länge durch 20,00 m Länge ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) wenn der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Steinhagen, den 21.12.2023

  
Sarah Süß